

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 6 (1933-1934)

Heft: 8

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tungen und Fähigkeiten am erfolgreichsten zu befriedigen? Wir kommen dann zu dem Schlusse, daß er sich den Wissenschaften zuwenden sollte. Wäre seine allgemeine Intelligenz weniger glänzend, dann würden wir ihn hinweisen auf Journalistik und Reportage als Berufe, in denen sein Hang zur Neugier ebenfalls Gelegenheit zur Befriedigung findet, dabei aber in besserem Verhältnis zu seinem geistigen Niveau steht. Menschen mit geringerer Intelligenz würden wir u. a. Beschäftigung in Arbeitsvermittlungsbureaus empfehlen, in denen die Neugier zwar oft schon zur Klatschsucht wird.

Aber selbst in Fällen, in denen sich das Mißverhältnis zwischen Hang und Fähigkeit in aller Deutlichkeit offenbart, darf man nicht schließen, daß sich kein Gleichgewicht zwischen diesen beiden psychischen Elementen herstellen lasse. Die Beharrlichkeit eines solchen Hanges und der unerschütterliche Wille des Menschen, koste es was es wolle, auf einem bestimmten Wege voran zu kommen, können kompensatorische Funktionen auslösen, die an den Platz der fehlenden rücken. So kannte ich z. B. einen Schüler der Genfer Uhrmacherschule, der halb erblindet den Ausbildungskurs unentwegt durchmachte und dabei andere Fähigkeiten, wie Feinheit des Tastgefühls, ausspielte, die ihm erlaubten, seine Berufsausbildung erfolgreich zu Ende zu führen.

Alfred Adler hat gezeigt, daß sehr ausgesprochene Neigungen für eine Tätigkeit manchmal eine wichtigere Rolle spielen als die Veranlagung für diese Tätigkeit. In Fällen von Minderwertigkeitsgefühlen können Kompensationswirkungen auftreten, die den betreffenden Fehler nicht nur unterdrücken, sondern reichlich gutmachen. So wird der Stotterer Demosthenes ein glänzender Redner und der lahme Lord Byron ein beachtenswerter Sportsmann.

Demnach sind die Haltungen Strukturelemente der menschlichen Persönlichkeit, die sich ebensowenig wandeln, wie sich im Laufe ihrer Entwicklung diese Persönlichkeit nicht in ihren aufbauenden Elementen verändert. Außerdem lösen die Haltungen entsprechende Fähigkeiten aus, die ihnen ihre Verwirklichung gestatten. Mit andern Worten: Haltungen und Fähigkeiten stehen so lange in Wechselwirkung, als man von den Berufen absieht, in denen sich diese Haltungen kristallisieren müssen.

Kleine Beiträge

„Der verlorengegangene Handschriftennachlaß Heinrich Pestalozzis“

Unter diesem Titel veröffentlichte Herr P. Wolfensberger, alt Stadtmann in Zürich, im „Brugger Neujahrsblatt“ für 1931 (abgedruckt später in der „Schweiz. Juristenzeitung“ vom 1. Juni 1931) eine sehr interessante Arbeit, wozu er das Material den Akten des Zürcher Bezirksgerichtes und Obergerichtes entnommen hatte.

Da der auf gründlichen Studien beruhende Artikel meines Wissens in pädagogischen Kreisen nicht bekannt geworden ist, sei im Folgenden das wichtigste daraus hier abgedruckt.

„Im August 1843 gab Gottlieb Pestalozzi-Schmid, der Enkel des großen Pädagogen, bei der Speditionsfirma Pöfhart, Vater und

Um jegliches Mißverständnis zu vermeiden, ist noch eines zu bemerken. Wir haben von den Haltungen gesprochen, als ob der Mensch stets nur durch eine einzige Haltung charakterisiert würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Es wirken mehrere Haltungen verschiedenen, ja selbst entgegengesetzten Charakters gleichzeitig. Die Tatsache aber, daß häufig eine der Haltungen (wenn nicht gar eine Gesamtheit von Haltungen) überwiegt, erlaubt uns, so zu sprechen, als ob nur eine einzige vorhanden wäre.

Das Nebeneinanderbestehen von zwei unterschiedlichen Neigungen, die selbst Nebenbuhler sein können, gibt oft zu glücklichen Kombinationen Anlaß, aus denen der Berufsberater Nutzen zu ziehen weiß, indem er dem Kandidaten eine Richtung weist, die in gewissem Maße das Ergebnis dieser beiden Neigungen ist. So können z. B. der Hang zum Reisen und das Bedürfnis, sich mit seinem Nächsten zu beschäftigen, die Laufbahn eines Marinearztes empfehlenswert erscheinen lassen. Oder: eine Neigung für Farben und das Bedürfnis nach frischer Luft veranlaßten uns, einem Jüngling den Beruf eines Wagenlackierers vorzuschlagen usw. usw.

Fassen wir zusammen: Für die Ergreifung eines sogenannten freien Berufes ist entscheidend die allgemeine Intelligenz. Für die Lösung der Frage, für welchen freien Beruf jemand besonders begabt sei, sind die Haltungen ausschlaggebender als die Fähigkeiten. Die allgemeinen Fähigkeiten bedingen den Erfolg in einem freien Beruf. Die Haltungen, die jemand seiner Berufstätigkeit gegenüber einnimmt, die Neigungen, die ihn zu dieser Tätigkeit hinziehen, lassen ihn einen Beruf ergreifen, der in engem Verhältnis zu seinen psychischen Zuständen steht. Die besonderen Haltungen spielen nur in sehr geringem Grade mit, indem sie sich kompensieren und sehr leicht gegenseitig ersetzen. Für die Handwerke sind die Berufsfähigkeiten ausschlaggebend. Diese besonderen Fähigkeiten lassen sich nicht leicht durch andere ersetzen. Ersatz und Kompensation wirken sich hier nicht in so weitem Maße aus wie bei den freien Berufen. Um in einem bestimmten höheren Beruf Erfolg zu haben, bedarf es einerseits einer hervorragenden allgemeinen Intelligenz und andererseits wohl ganz ausgesprochener Haltungen.

Sohn, am Münsterhof in Zürich eine 74 Pfund schwere, mit ‚alten Schriften‘ bezeichnete Kiste zur Spedition an Professor Josef Schmid (seinen Schwager und früheren Mitarbeiter des Großvaters) nach Paris auf. In der Kiste sollen sich eine Anzahl soweit ausgearbeiteter Manuskripte aus dem Nachlaß Pestalozzis befunden haben, daß deren Druck hätte vorgenommen werden können, so „Sammlung von Morgen- und Abendgebeten“, „Methodische Darstellung des Verfahrens Pestalozzis“, verschiedene Reden und die Fortsetzung des Volksbuches „Lienhard und Gertrud“. Diese Manuskripte waren nach einer noch von Professor Schmid vorzunehmenden Revision bestimmt, auf das bevorstehende hundertste Geburtsjahr Pestalozzis (1846) im Verlag von Cotta im Buchhandel zu erscheinen.“

„Diese Kiste ist auf dem Wege nach Paris verloren gegangen und nie wieder zum Vorschein gekommen.“

„Der Verlust des Speditionsgutes führte zu einem langwierigen Schadenersatzprozesse zwischen Gottlieb Pestalozzi und der Speditionsfirma, einem Prozesse, der den Gerichten viel Kopfzerbrechen verursachte und zweimal zwischen Bezirksgericht und Obergericht hin und her jonglierte, bevor das endgültige Urteil gefällt werden konnte. Der Kampf wurde von beiden Parteien mit beispielloser Hartnäckigkeit geführt, wovon allein die zusammen gegen hundert Folioseiten einnehmenden Urteile Zeugnis ablegen.“

„Vorerst das Schicksal der Kiste. Sie wurde von der Firma Poßhart — ohne Wertdeklaration! — an den Zwischenspediteur Rudolf Fischer in Basel geleitet und von diesem noch der Empfang bestätigt. Von da an ging ihre Spur verloren. Ob sie noch bei dem nächsten Spediteur in Mülhausen eintraf, konnte nicht ermittelt werden. Alle Nachforschungen blieben erfolglos. Sie muß auf französischem Boden verloren gegangen sein.“

„Erst sechs Jahre später, im Jahre 1849, entschloß sich Gottlieb Pestalozzi, den Rechtsweg zu beschreiten. Er forderte von der Firma Poßhart den Betrag, welcher angeblich mit der Cottaschen Buchhandlung über diesen handschriftlichen Nachlaß vereinbart worden sei, nämlich 3600 Gulden.“

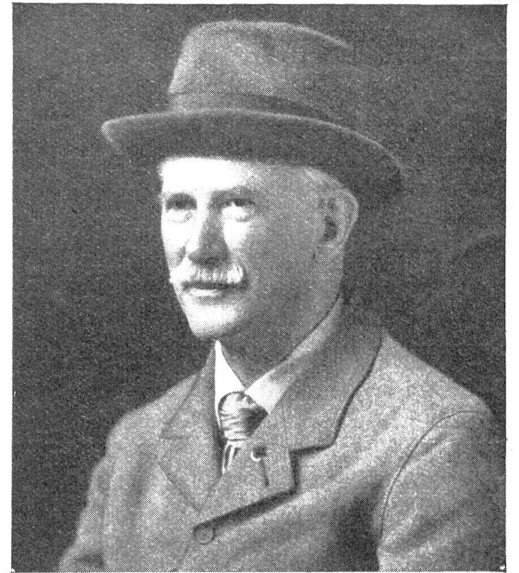
Die beklagte Firma erhob eine Menge von Einwendungen: einmal sei es ja gar nicht bewiesen, daß die Kiste nicht in Paris angekommen sei; ferner reiche die Verantwortlichkeit des Hauptspeditors nur bis an die Grenze; die Sendung sei auf französischem Boden verschwunden und deshalb komme französisches Recht in Anwendung, gemäß welchem bereits Verjährung eingetreten sei; weiterhin habe eine Wertangabe gefehlt, ansonst der Sendung mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre als einer Kiste „alter Schriften“; endlich sei gar nicht bewiesen, daß die Kiste die behaupteten Manuskripte enthalten habe.

Gegenüber diesen Einreden hatte der Kläger einen harten Stand. Vor allem aus handelte es sich darum, zu beweisen, daß wirklich wertvolle, mehr oder weniger druckreife Manuskripte in der verloren gegangenen Kiste gewesen seien. In bezug auf die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ wurde vom Enkel ein Brief Pestalozzis an Schmid produziert, worin es heißt: „Mit der Fortsetzung von Lienhard und Gertrud geht es gut.“ Doch die Gegenpartei brachte verschiedene Briefe von Pfarrer Steiger aus den Jahren 1827/28 vor, nach welchen es sich ergab, daß zum Teil nur ungeordnete, lose Blätter ihm vorgelegen hätten und daß große Vorarbeiten nötig wären, um die unleserliche Schrift zu entziffern. Es könne deshalb kein Beweis für den Wert der Manuskripte erbracht werden, um so mehr, als es nicht sicher sei, ob sie alle von Pestalozzi stammten.

Ein von der Zürcher Handelskommission eingezogenes Gutachten besagte, daß die Ersatzforderung sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schaden entstanden sei — also in Frankreich — zu richten habe.

Das Bezirksgericht wies die Klage im vollen Umfang ab, weil nicht bewiesen worden sei, daß wirklich wertvolle Manuskripte in der Kiste sich befanden. Es fehle deshalb jeder Beweis für die Bemessung einer Entschädigung.

Das Obergericht, an das appelliert wurde, stellte zunächst fest, daß hiesiges, nicht französisches Recht in Anwendung komme, weil der Zürcher Spediteur den Auftrag für Paris und nicht bloß bis an die Grenze entgegengenommen habe. Deshalb sei die Entschädigungsforderung grundsätzlich gutzuheißen. Sicher sei, daß die Kiste, schon in Anbetracht ihres beträchtlichen Gewichtes von 74 Pfund, eine Menge von Manuskripten enthalten habe. Ferner habe das Bezirksgericht mehrere vom Kläger angerufene Zeugen nicht vernommen. Deshalb beschloß das Obergericht Rückweisung an's Bezirksgericht zu neuer Urteilsfällung. Dieses ordnete nun eine weitere Untersuchung an und verhörte eine Reihe von Zeugen. Buchhändler Schultheß sagte aus, Herr Pestalozzi-Schmid habe ihm vor 8—10 Jahren ein Manuskript, enthaltend die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ zur Prüfung übergeben. Etwas später sei ihm ein anderes Manuskript von Pestalozzi gezeigt worden, enthaltend eine „Prophezeiung“, wie sich die Lage der mittleren und unteren Volksklassen im Verlaufe von 50 Jahren gestalten werde, wenn die Behörden in



Cecil Reddie, an seinem 72. Geburtstage am 10. X. 1930 (zum Aufsatz von Fritz Grunder in Nr. 7 der SER)

bezug auf Gewerbe und Industrie nicht zu ändern Ansichten kämen. Die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ habe er etwa ein Vierteljahr in Händen gehabt, das andere Manuskript nur wenige Wochen. Das erstere Manuskript möchte vielleicht 26—45 oder gar 50 Druckbogen erfordert haben, das andere 8—16. Sehr wichtig wäre es, von Cotta eine Erklärung einzuverlangen, ob dieses Verlagshaus wirklich die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ zur Veröffentlichung übernommen und wieviel es dafür bezahlt hätte. Als Experte für den Wert der Manuskripte wurde a. Seminardirektor Scherr beigezogen. Doch dieser erklärte, er getraue sich nicht über den Wert irgendwelcher pädagogischer Schriften ein Urteil zu fällen, wenn er sie nicht nach Inhalt und Umfang habe prüfen können.

Nach Anhörung weiterer Zeugen, die alle nur sehr unbestimmte Angaben machen konnten, beschloß das Bezirksgericht Aktenschluß und sprach dem Kläger eine Entschädigung von 100 Franken zu.

Gottlieb Pestalozzi gab sich jedoch mit diesem Entscheid nicht zufrieden und gelangte zum zweiten Mal ans Obergericht. Dieses fand, der Beweis sei geleistet, daß die Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“ sich in dem verlorenen Frachtstück befunden habe; aber es sei nicht sicher, ob eine druckfertige Handschrift in Frage komme. Ob und was für weitere Manuskripte darin enthalten gewesen seien, dafür fehlen sichere Anhaltspunkte. In Anbetracht aller Umstände wurde die Entschädigung an den Kläger auf 400 Franken erhöht, aber es wurden ihm neun Zehntel der Prozeßkosten auferlegt. So endete im Frühling 1851 dieser Prozeß, der zwei Jahre gedauert hatte.

Leider muß man bei dieser beklagenswerten Sache die Feststellung machen, daß der Enkel des großen Pestalozzi sich höchst bedauerliche Nachlässigkeiten hat zuschulden kommen lassen. Einmal unterließ er eine Versicherung und deklarierte den Inhalt der Kiste einfach als „alte Schriften“, sodann unterließ er es, ein Verzeichnis der Manuskripte anzufertigen, und endlich hat er erst sechs Jahre nach dem Verlust Klage eingereicht. Dieser letzte Umstand wirkte namentlich verhängnisvoll; denn dadurch wurden die Nachforschungen nach dem Verbleib des kostbaren Gutes verunmöglicht, und gewisse Personen, die wohl hätten wichtige Dinge aussagen können, waren gestorben, während andere sich nach so vielen Jahren der Sache nicht mehr recht erinnern konnten. Sehr zu bedauern ist der Verlust der Fortsetzung von „Lienhard und Gertrud“. Ebenso hätte wohl die „Prophezeiung“ uns wichtige Aufschlüsse über die sozialpolitischen Ansichten des großen Erziehers geben können.

Dr. Oscar Zollinger, Zürich.